

Satzung

über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Werbeanlagen der Stadt Eberbach

Aufgrund des § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010 S. 357) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eberbach inklusiv seiner Ortsteile.
2. Das Satzungsgebiet wird in die Bereiche A (Kernstadt) und B (restliches Stadtgebiet) untergliedert; die Innenstadt (A) ist im Lageplan gekennzeichnet.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle genehmigungs-, kenntnisgabepflichtigen und verfahrensfreien baulichen Werbeanlagen gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
2. Es gilt § 2 Abs. 13 LBO entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt.
3. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
4. Unberührt bleiben außerdem Vorschriften von Bebauungsplänen, deren Geltungsbereich durch diese Satzung berührt wird.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

1. Das Errichten oder Ändern von Werbeanlagen, die nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg genehmigungsfrei sind, erfordert im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung der Stadt Eberbach.
2. Nicht genehmigungspflichtig sind Werbeanlagen an zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen, wechselnde Programmwerbung für Theater und Lichtspielhäuser oder vergleichbare Unternehmen, wenn die Werbeflächen selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind.

3. Genehmigungspflichtig sind auch Werbeanlagen, die nur gelegentlich oder für die Dauer von mehr als einer Woche angebracht oder aufgestellt werden.

§ 4

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Abweichende oder weitergehende Anforderungen auf Grund geltender denkmalschutzrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Anforderungen an Werbeanlagen

1. Zulässigkeiten (gilt nur für den Bereich A):

- Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der der Straße zugewandten Gebäudeseite in den Obergeschossen, einschließlich der Brüstungsfläche unter den Fenstern des 1. Obergeschosses zulässig. Die Eigenwerbung muss gegenüber der Fremdwerbung (Hersteller, Zulieferer) überwiegen.
- Werbeanlagen dürfen Bauteile sowie Gestaltungs- und Gliederungselemente, die das Gebäude entsprechend prägen und ihm eine eigene Identität verleihen, nicht verdecken.
- Werbeanlagen, die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, können an Einfriedungen und Toren ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Maße 40 cm x 50 cm nicht überschritten werden.
- Werbeanlagen mit den folgenden genannten Maßen sind zulässig:
 - als auf die Hauswand gemaltes Schriftband in Einzelbuchstabenschrift mit einer maximalen Höhe von 50 cm.
 - als auf die Hauswand aufgesetzte Schrift aus Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 50 cm. Diese Werbeanlage darf nicht mehr als 8 cm vor die Baufucht hinausragen.
 - Logos sind mit einer maximalen Höhe und Breite von 50 cm zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 8 cm vor die Baufucht hinausragen. Die Werbeanlagen dürfen nur die Logos bzw. Unternehmensnamen der im Gebäude ansässigen Betriebe abbilden.
 - Ausleger mit bis zu 1,20 m Ausladung und beidseitig je 0,75 m² Werbefläche pro Betrieb oder gewerblicher Arbeitsstätte. Über Fahrbahnen sind sie weiterhin in einer Mindesthöhe von 4,50 m und bei Gehwegen in einer Mindesthöhe von 2,30 m anzubringen. Die Ausleger sind grundsätzlich so anzubringen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
 - Flächige Werbetafeln, die auf der Fassade angebracht werden, sind mit einer Höhe bis zu 50 cm und einer Breite bis zu 1,50 m zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 8 cm vor die Baufucht hinausragen.

2. Form:

- Maximal ein Drittel der Fassadenbreite eines jeden Gebäudes darf mit Werbeanlagen versehen werden.
- Der Abstand der Werbeanlagen muss zur äußeren Gebäudekante mind. 0,50 m betragen.

- Pro Gewerbebetrieb sind max. zwei Werbeanlagen zulässig.

3. Farbe:

- Zur farblichen Gestaltung von Werbeanlagen sind folgende Farbtöne des Farbregisters RAL 840 HR oder gleichartige bzw. entsprechende Farbtöne unzulässig:
 - RAL 1016/ Schwefelgelb RAL 2007 / Leuchthellorange
 - RAL 1018 / Zinkgelb RAL 3024 / Leuchtorange
 - RAL 1026 / Leuchtgelb RAL 3026 / Leuchthellrot
 - RAL 2005 / Leuchtorange

4. Beleuchtete Werbeanlagen

- (1) Beleuchtete Werbeanlagen sind im Geltungsbereich dieser Satzung nur zulässig, wenn sie den Anforderungen des § 21 des Land Baden-Württemberg Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (2) Die Beleuchtung ist nach Art, Umfang, Dauer, Intensität, Lichtfarbe und Ausrichtung so auszuführen, dass Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Insektenfauna vermieden sowie vermeidbare Lichtimmissionen und Lichtverschmutzungen ausgeschlossen werden.
- (3) Selbstleuchtende Einzelbuchstaben, sind mit einer maximalen Höhe von 50 cm zulässig
- (4) Unzulässig sind insbesondere blinkende, wechselnde, bewegte oder nach oben abstrahlende Beleuchtungen sowie Anlagen mit übermäßiger Leuchtstärke oder großflächiger Streuwirkung.
- (5) Es sind blendfreie, abgeschirmte und insektenfreundliche Leuchtmittel mit möglichst warmweißer Lichtfarbe zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- (6) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist die Beleuchtung abzuschalten, soweit nicht zwingende Gründe des öffentlichen Verkehrs oder der Sicherheit entgegenstehen. Zeitbegrenzte Ausnahmen können zugelassen werden (z.B. Weihnachtsbeleuchtung).

5. Besondere Unzulässigkeiten (gilt nur für den Bereich A):

Unzulässig ist das Aufhängen von Fahnen und Spruchbändern zu gewerblichen Zwecken.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1. Gemäß § 56 Abs. 3 LBO können von den Vorschriften der §§ 5 bis 12 Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen - insbesondere der Baugestaltung - vereinbar sind und die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Die mit den Vorschriften einhergehenden Schutzzwecke sind bei jeder Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 56 Abs. 5 LBO kann von den Vorschriften dieser Satzung eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
 2. die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
3. Befreiungen von der Gestaltungssatzung werden durch den Bau- und Umweltausschuss zugelassen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen auf Grund dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 der Landesbauordnung Baden-Württemberg als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.